

Klausel 836.1:

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001) wird folgendes vereinbart: Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. weniger als 50 % wird keine Versicherungsleistung gezahlt. Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. mindestens 50 %, wird an Stelle einer Kapitalzahlung die vertraglich vereinbarte monatliche Rente durch 30 Jahre gezahlt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgen der Kinderlähmung und der durch Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis im Sinne und im Umfang der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001). Die Kapitalabfindung bei Rentenbeginn gilt als "vereinbarte Versicherungssumme".

Artikel 18, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben den Eintritt des Unfalles und /oder die Unfallfolgen beeinflußt, ist der Invaliditätsgrad für die Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Kapitalabfindung: Eine Kapitalabfindung (zur Gänze oder zum Teil) kann nur der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, die zu selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt ist, verlangen. Das Recht auf eine Kapital(Teil-)abfindung geht im Todesfall auf die Erben über, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Fälligkeit der Leistung des Versicherers (Art. 14. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB 2001) kann erstmals eine Kapitalabfindung verlangt werden. Nach Beginn der Rentenzahlung kann eine Kapitalabfindung jährlich jeweils zum 1. des Monats, in welchem die erste Rentenzahlung geleistet wurde (= Jahrestag des Rentenbeginnes), verlangt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Anspruchsberechtigten erforderlich. Der Antrag muß spätestens einen Monat vor dem Jahrestag des Rentenbeginnes beim Versicherer einlangen.

	f. EUR 3.000,- mtl. Rente	f. EUR 6.000,- mtl. Rente
Kapitalabfindung bei Rentenbeginn	EUR 510.000,-	EUR 1.020.000,-
nach dem 1. Jahr	EUR 450.000,-	EUR 900.000,-
2. Jahr	EUR 442.500,-	EUR 885.000,-
3. Jahr	EUR 435.000,-	EUR 870.000,-
4. Jahr	EUR 427.500,-	EUR 855.000,-
5. Jahr	EUR 420.000,-	EUR 840.000,-
6. Jahr	EUR 411.000,-	EUR 822.000,-
7. Jahr	EUR 400.500,-	EUR 801.000,-
8. Jahr	EUR 390.000,-	EUR 780.000,-
9. Jahr	EUR 379.500,-	EUR 759.000,-
10. Jahr	EUR 369.000,-	EUR 738.000,-
11. Jahr	EUR 357.000,-	EUR 714.000,-
12. Jahr	EUR 343.500,-	EUR 687.000,-
13. Jahr	EUR 330.000,-	EUR 660.000,-
14. Jahr	EUR 315.000,-	EUR 630.000,-
15. Jahr	EUR 300.000,-	EUR 600.000,-
16. Jahr	EUR 282.000,-	EUR 564.000,-
17. Jahr	EUR 264.000,-	EUR 528.000,-
18. Jahr	EUR 246.000,-	EUR 492.000,-
19. Jahr	EUR 228.000,-	EUR 454.000,-
20. Jahr	EUR 207.000,-	EUR 414.000,-
21. Jahr	EUR 186.000,-	EUR 372.000,-
22. Jahr	EUR 162.000,-	EUR 324.000,-
23. Jahr	EUR 138.000,-	EUR 276.000,-
24. Jahr	EUR 111.000,-	EUR 222.000,-
25. Jahr	EUR 84.000,-	EUR 168.000,-

Nach Ablauf des 25. Jahres des Rentenbezuges wird keine Kapitalabfindung gezahlt. Bei einer Kapital-Teil-Abfindung wird die dem Restkapital entsprechende monatliche Rente weitergezahlt.

Beispiel: monatliche Rente EUR 3.000,-
 Kapital-Teil-Abfindung nach dem 10. Jahr EUR 150.000,-
 Neue monatliche Rente: EUR 369.000,-
 - EUR 150.000,-
 EUR 219.000,-

219000 : 369000 = 0,5935 x 3000 = EUR 1.780,-